

## **Anforderungen an sicherheitsrelevante Anlagenteile von Störfallanlagen**

Mit der Änderung der EU-Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso-II-Richtlinie) im Jahr 2003 wurde auch eine Änderung der deutschen Störfall-Verordnung (12. BImSchV) erforderlich. Deren Neufassung erfolgte Mitte des Jahres 2005. Die Störfall-Verordnung enthält Anforderungen an Bereiche, in denen bestimmte Mengen gefährlicher Stoffe vorhanden sind oder vorhanden sein können (Betriebsbereiche gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG). Unter anderem werden Anforderungen an sicherheitsrelevante Anlagenteile dieser Betriebsbereiche gestellt.

Sicherheitsrelevante Anlagenteile sind alle Apparate, Maschinen, Systeme, Ausrüstungsteile und Einrichtungen, von deren Auslegung, Beschaffenheit und Funktionsweise in besonderer Weise die Sicherheit der Anlage und die Begrenzung der Störfallauswirkungen abhängen. Dies bedeutet, dass sie auch für die Sicherheit der Bevölkerung in der Umgebung eines Betriebsbereichs bedeutsam sein können.

Wie der Begriff des sicherheitsrelevanten Anlagenteils konkreter zu fassen ist, hat inzwischen die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) dargelegt. In ihrem Bericht KAS-1 von Ende 2006 liegt ein Schwerpunkt bei den sicherheitsrelevanten Anlagenteilen mit besonderem Stoffinhalt. Welche Stoffe von Bedeutung sind und ab welchen Stoffmengen ein Anlagenteil regelmäßig als sicherheitsrelevant anzusehen ist, stellt eine Tabelle im Anhang des Berichts dar.

Allerdings ist festzuhalten, dass naturwissenschaftliche Modelle oder Methoden zur Charakterisierung der Stoffmengen als „sicherheitstechnisch relevant“ sowie von Richtwerten nicht zur Anwendung kamen. Daher kann auch bei Unterschreitung der Richtwerte ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil vorliegen. So verweist der Bericht ausdrücklich darauf, dass bei Unterschreiten eines Richtwerts eine Einzelfallprüfung vorzunehmen ist.

Bürgerinitiativen und Betroffene brauchen sich daher nicht damit abfinden, wenn ihnen gegenüber erklärt wird, ein sicherheitstechnisch relevantes Anlagenteil eines Betriebsbereichs läge deshalb nicht vor, weil die Richtwerte des Berichts KAS-1 unterschritten seien. Vielmehr sollten sie – beispielsweise im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren - die Offenlegung der Einzelfallprüfung verlangen.

*Oliver Kalusch, BBU-Vertreter in der KAS (Kommission für Anlagensicherheit)*

### **Relevante Links**

Seveso-II-Richtlinie in der Fassung von 1997

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31996L0082:DE:HTML>

EU-Richtlinie 2003/105/EG zur Änderung der Seveso-II-Richtlinie

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:345:0097:0105:DE:PDF>

Seveso-II-Richtlinie – konsolidierte Fassung:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1996L0082:20031231:DE:PDF>

Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

<http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/XBCBGI0533.pdf>

Bericht KAS-1: Richtwerte für sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) und sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereichs (SRB)

<http://www.kas-bmu.de/publikationen/kas/KAS1.pdf>